

Lesefassung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)
(Studienbeginn ab HWS 2021/22)

Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang
Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)
vom 10. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dezember 2020.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Studienzweck.....	4
§ 2 Graduierung.....	4
§ 3 Studenumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss.....	5
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer, Beisitzer und Betreuer	6
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III. Prüfungsverfahren	7
1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen	7
§ 10 Allgemeines	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	7
§ 12 Art und Form von Prüfungsleistungen	8
§ 13 Prüfungsgespräche.....	8
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	9
§ 15 Prüfung Master-Arbeit im Modul Master-Arbeit	9
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten	10
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	10
§ 19 Verfahrensfehler.....	11
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	11
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	11
§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	11
§ 22 Nachteilsausgleich	12
§ 23 Rücktritt und Säumnis.....	12
3. Abschnitt Master-Prüfung, Modul- und Gesamtnote	13
§ 24 Master-Prüfung.....	13
§ 25 Pflichtmodule.....	13
§ 26 Vertiefungsmodule.....	13
§ 27 Erweiterungsmodule	13
§ 28 Modul Master-Arbeit	14
§ 29 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	14
§ 30 Masterzeugnis	14
§ 31 Urkunde.....	15
§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	15

Lesefassung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)
(Studienbeginn ab HWS 2021/22)

§ 33 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	15
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	16
Anlage: Zusammensetzung der Module	17
I. Module des ersten Fachsemesters	17
II. Module des zweiten Fachsemesters.....	18
III. Modul Master-Arbeit.....	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Master of Comparative Business Law“ ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ³Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts-, Politik- oder Sozialwissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studiengänge vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie die für eine internationale Tätigkeit notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse nach. ⁴Ferner eignen sich die Studierenden ein profundes Wissen des aktuellen Forschungsstands vor allem in ihrer ausgewählten rechtswissenschaftlichen Disziplin und die damit verbundenen theoretischen, konzeptuellen und praktischen Grundsätze an. ⁵Zudem wird das rechtswissenschaftliche Wissen systematisch ergänzt oder durch das Wissen in einem Bereich außerhalb dieses Fachbereichs interdisziplinär erweitert. ⁶Die Studierenden gewinnen ein Bewusstsein für bekannte und unbekannte Problemstellungen in ihrer Arbeit und lernen, qualitativ hochwertige wissenschaftliche Forschung eigenständig durchzuführen. ⁷Sie lernen Forschungsmethoden in ihrer ausgewählten Spezialisierung tiefgreifend anzuwenden und ihre Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen akademischen Diskurs zu demonstrieren. ⁸Daneben erwerben die Studierenden mit der bestandenen Master-Prüfung die Fähigkeit, eigene Ideen zu entwickeln oder anzuwenden, für die vertiefte Fachkenntnisse für eine internationale, stark quantitativ ausgerichtete berufliche Laufbahn innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft notwendig sind.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 31 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Prüfungsumfang 60 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung gemäß §§ 24 bis 28 in Verbindung mit der Anlage dieser Prüfungsordnung. ²Die übrigen Detailregelungen zu den in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage festgelegt. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Dieser beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen mehrere Lehrveranstaltungen; abweichend davon umfasst das Modul Master-Arbeit keine Lehrveranstaltung. ³Die Zusammensetzung der einzelnen Module sind in den entsprechenden Tabellen der Anlage festgesetzt. ⁴Die weiteren Inhalte sind im Modulkatalog des Studiengangs „Master of Comparative Business Law“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre beschlossen. ⁵Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) ¹Module finden ausschließlich in englischer Sprache statt. ²Die einem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen werden vollständig in englischer Sprache abgehalten und diesen Lehrveranstaltungen zugewiesene Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit sind in englischer Sprache zu erbringen.

(4) ¹Im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ besteht die Möglichkeit, sich auf ein Doppel-Abschlussprogramm zu bewerben. ²Einzelheiten zu einem Doppel-Abschlussprogramm sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt. ³Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt zwei Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des fünften Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG.

(3) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) der Universität Mannheim gebildet. ²Ihm gehören zwei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft und ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann insbesondere folgende Aufgaben durch Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer;
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen;
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen;
4. Entscheidungen über Täuschungsversuche;
5. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche;
6. Entscheidungen über Fristverlängerungen;
7. Entscheidungen über Verfahrensfehler;
8. Feststellungen des endgültigen Nichtbestehens von Pflichtprüfungen;
9. Feststellungen der Überschreitung der maximalen Studiendauer;
10. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen;
11. Genehmigung des Themas der Masterarbeit.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer, Beisitzer und Betreuer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt.

(5) ¹Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen. ²Der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher. ³Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(6) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden, mit Ausnahme der Anmeldung der Master-Arbeit,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und –ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen
9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen (Transcript of Records), jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs „Master of Comparative Business Law“ ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) ¹Die Festlegung der Prüfungen der Pflichtmodule (Pflichtprüfungen) und der Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtprüfungen), sowie deren Art, Form und Umfang oder Dauer erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog.

(3) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer ersten Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist nur für den Ersttermin in einem Semester zulässig. ³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch oder einen Wiederholungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist). ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu der Master-Arbeit gilt ausschließlich die Regelung des § 15 Absatz 3.

(5) ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(6) ¹Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat, und
3. dieselbe Prüfung nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Art und Form von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet werden; Arten und Formen der Leistungen für die Prüfungen sind:

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren und Master-Arbeit.

§ 13 Prüfungsgespräche

(1) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 10 Minuten und soll 20 Minuten nicht überschreiten. ³Gruppenprüfungen sind in Prüfungsgesprächen zulässig. ⁴Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ⁵Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt. ⁶Die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ⁷Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und nicht mehr als 20 Minuten entfallen.

(2) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der mündlichen Prüfung zu führen. ²Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt 60 Minuten. ²Schriftliche Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.
- (2) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

§ 15 Prüfung Master-Arbeit im Modul Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Die Master-Arbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. ³Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. ⁴Das Thema der Master-Arbeit ist inhaltlich aus dem Bereich des europäischen oder internationalen Wirtschaftsrechts zu entnehmen; es weist in der Regel einen rechtsvergleichenden Bezug auf. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, die Hochschullehrer sind, bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon abweichend als Erst- oder Zweitprüfer einen Honorarprofessor oder promovierten Lehrbeauftragten zulassen. ³Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer. ⁴Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Der Zweitprüfer wird auf Empfehlung des Erstprüfers bestellt.
- (3) Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt.
- (4) ¹Die Festlegung des Themas aus dem in Absatz 1 Satz 4 definierten Bereich erfolgt durch den betreuenden Prüfer und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann. ⁵Mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Sie beginnt mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss, die in der Regel in der ersten Woche nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters erfolgen soll. ³§ 22 und § 23 bleiben unberührt.
- (6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. ²Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Master-Arbeit gemäß den Richtlinien der Abteilung Rechtswissenschaft eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:
- „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“
- (7) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung von beiden Prüfern als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig eingereichte Master-Arbeit wird von beiden Prüfern der Master-Arbeit bewertet. ³Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 16 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(8) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Genehmigung des Themas, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind nach Weiterleitung dieser Informationen durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vom Studienbüro aktenkundig zu machen; die Gutachten der Prüfer werden ebenfalls an das Studienbüro durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses weitergeleitet.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „5,0 – nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. ³Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. ⁴Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 kein neues Thema angemeldet, wird dem zu Prüfenden ein Thema durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen. ⁵Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe gem. § 21 vorliegen. ⁶Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Themas.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 15 Absatz 7 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 15 Absatz 9 bleibt unberührt. ³Gibt der Studierende eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Note der Prüfung entspricht der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einem Modul zugehörigen Pflichtprüfungen oder Wahlpflichtprüfungen. ²Modulnoten, die sich rechnerisch aus mindestens zwei Einzelnoten ergeben, werden mit einer Nachkommastelle angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Im Modul Master-Arbeit entspricht die Modulnote der Bewertung der Master-Arbeit.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Prüfungsleistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, falls die zugehörige Leistung nicht bestanden ist.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Der Studierende kann bei Nichtbestehen einer der in der Anlage genannten Prüfungen im Wiederholungsversuch in höchstens zwei Fällen während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ³§ 15 Absatz 10 bleibt unberührt.

(4) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. ³Die Regelungen der

§§ 25 bis 28 zu Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung bleiben unberührt.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Studierenden herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, ist auf jeweiligen rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern.

²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeit und Abgabefrist der Master-Arbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des LHG zu berücksichtigen.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen, . ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere

vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

3. Abschnitt Master-Prüfung, Modul- und Gesamtnote

§ 24 Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 25 bis 28 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 44 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zusammensetzen.

§ 25 Pflichtmodule

(1) In den beiden Pflichtmodulen sind jeweils drei Pflichtprüfungen im Umfang von jeweils insgesamt 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Wird eine dieser Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law“ gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 26 Vertiefungsmodule

(1) In den Vertiefungsmodulen sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt jeweils die beiden Prüfungen eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage jeweils ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfung.

(3) Mit Bestehen von zwei der zugeordneten Wahlpflichtprüfungen ist das jeweilige Modul bestanden.

(4) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, hat er die Möglichkeit, eine andere der in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage vorgesehenen Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. ²Dafür hat sich der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anzumelden. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Modul noch bestehen kann und er die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. ⁴Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Werden im Vertiefungsmodul „The Internal Market“ mindestens drei, im Vertiefungsmodul „The Global Market“ mindestens vier der für die Wahlpflichtprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 27 Erweiterungsmodule

(1) In den Erweiterungsmodulen sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von jeweils 2 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfung jeweils eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage jeweils ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfung des betroffenen Erweiterungsmoduls.

(3) Mit Bestehen von einer der zugeordneten Wahlpflichtprüfungen ist das jeweilige Modul bestanden.

(4) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, hat er die Möglichkeit, eine andere der in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage vorgesehenen Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. ²Dafür hat sich der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anzumelden. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. ⁴Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Werden in einem Erweiterungsmodul alle für die Wahlpflichtprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 28 Modul Master-Arbeit

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 15.

(3) ¹Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 29 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Modulnoten gemäß § 16 Absatz 4 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

(2) ¹Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden / distinction“ verliehen.

(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Prüfungen; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 Masterzeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die jeweiligen Module; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den Modulnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).
4. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 29 Absatz 3.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten

Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

§ 31 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und die gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 29 Absatz 3 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 33 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

⁽¹⁾ ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Semester aufnehmen.

(2) ¹Die Studien-und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law“ vom 02. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

Anlage: Zusammensetzung der Module

I. Module des ersten Fachsemesters

1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte

Introduction to Comparative European Law	ECTS-Punkte	Prüfung
Comparative Law I (European Legal Traditions)	4	Klausur (60 Minuten)
Introduction to European Business Law	4	Klausur (60 Minuten)
European Union Law – Institutional Aspects	4	Klausur (60 Minuten)

2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte

The Internal Market	ECTS-Punkte	Prüfung
European Market Freedoms	3	Klausur (60 Minuten)
European Competition Law	3	Klausur (60 Minuten)
European Private Law	3	Klausur (60 Minuten)
International Arbitration	3	Klausur (60 Minuten)

3. Erweiterungsmodul 2 ECTS-Punkte

European Business Law	ECTS-Punkte	Prüfung
EU Business Law Special Topic 1	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
EU Business Law Special Topic 2	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
EU Business Law Special Topic 3	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
EU Business Law Special Topic 4	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)

II. Module des zweiten Fachsemesters

1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte

Introduction to Comparative International Law	ECTS-Punkte	Prüfung
Comparative Law II (The Common/Civil Law Divide)	4	Klausur (60 Minuten)
Introduction to International Business Law	4	Klausur (60 Minuten)
Law & Economics	4	Klausur (60 Minuten)

2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte

The Global Market	ECTS-Punkte	Prüfung
International Trade Law	3	Klausur (60 Minuten)
Corporate Governance II	3	Klausur (60 Minuten)
International Sale of Goods	3	Klausur (60 Minuten)
International Private Law	3	Klausur (60 Minuten)
International Organizations: a Structural Introduction	3	Klausur (60 Minuten)

3. Erweiterungsmodul 2 ECTS-Punkte

International Business Law	ECTS-Punkte	Prüfung
International Business Law Special Topic 1	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 2	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 3	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 4	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 5	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)

III. Modul Master-Arbeit

Modul Master-Arbeit	ECTS-Punkte	Prüfung
Master-Arbeit	20	Master-Arbeit